

# Besuchsgelder in Tageseinrichtungen für Kinder

**Gültig ab 01.09.10**

## 1. Betreuungsentgelt

Ein Kriterium für die Höhe des Elternbeitrags ist die Dauer der in der Einrichtung angebotenen Betreuung. Betreuungsformen, die vom Träger nicht angeboten werden, können auch nicht beansprucht werden.

### Mit FamilienCard

Familien mit	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden
1 Kind	55 €	68 €	82 €	96 €	109 €	123 €	136 €
2 Kinder	41 €	51 €	62 €	72 €	82 €	92 €	102 €
3 Kinder	20 €	25 €	30 €	35 €	39 €	44 €	49 €
4 und mehr Kinder	18 €	23 €	27 €	32 €	36 €	40 €	44 €

### Ohne FamilienCard

Familien mit	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden
1 Kind	59 €	73 €	88 €	102 €	117 €	132 €	146 €
2 Kinder	44 €	55 €	66 €	77 €	88 €	99 €	110 €
3 Kinder	21 €	26 €	32 €	37 €	42 €	47 €	53 €
4 und mehr Kinder	19 €	24 €	29 €	33 €	38 €	43 €	47 €

## 2. Beitragsfreiheit

Inhaber einer BonusCard der Stadt Stuttgart sind beitragsfrei. Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist die BonusCard der Eltern maßgebend. Ältere Kinder benötigen eine eigene BonusCard.

## 3. Kleinkindzuschlag

**NEU** in die Gebührenordnung wurde ein **Kleinkindzuschlag für 0 -3jährige Kinder** in Krippengruppen (VÖ/GTE) und Ganz-

tagsgruppen (0-6Jahre) aufgenommen, der zusätzlich zu den zuvor aufgeführten Gebühren zu zahlen ist. Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder einer Familie unter 3 Jahren eine Tageseinrichtung für Kinder, wird der Kleinkindzuschlag nur einmal erhoben.

- Familien ohne BonusCard und ohne FamilienCard zahlen zusätzlich pro Kind/Monat = 50 €
- Familien ohne BonusCard und mit FamilienCard zahlen zusätzlich pro Kind/Monat = 30 €

## 4. Essensgeld

Wird im Rahmen einer Ganztagesbetreuung (ab 8 Stunden) oder des Schülerhortes ein Mittagessen angeboten, ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von **65 €** zu berechnen. Für Kinder, die beitragsfrei nach Ziffer 2 sind, ermäßigt das Essensgeld sich auf **20 €**

Die Entgelte für Mittagessen, die bei anderen Betreuungsformen (z. B. Kindergarten mit veränderten Öffnungszeiten) erreicht werden sind individuell vom Träger zu regeln und sollen sich an den tatsächlichen Aufwendungen für das Angebot orientieren. Der Träger kann allerdings über die Verwaltung beim Jugendamt beantragen, dass Essensangebote im Kindergarten nach städtischen Grundsätzen gefördert werden; in diesem Fall ist dann auch das hier aufgeführte Essensgeld zu berechnen.

## 5. Übernahme des Elternbeitrags durch das Jugendamt

Die Eltern sind vorrangig auf die Möglichkeiten der BonusCard hinzuweisen. Liegen die Voraussetzungen dafür nicht vor, können die Beiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder auf Antrag ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die Belastung Eltern und Kindern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Der Antrag muss von den Eltern direkt beim Jugendamt gestellt werden. Die Eltern zahlen dann nur einen ermäßigten Beitrag, die Differenz erhält der Träger direkt vom Jugendamt.

## 6. Grundsätze der Gebührenerhebung

- Die Gebühren werden für 11 Monate pro Kindergartenjahr erhoben; der Monat August ist beitragsfrei.
- Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme. Die Beträge sind monatlich und jeweils bis spätestens zum 3. Werktag zu entrichten.
- Der Kleinkindzuschlag entfällt mit dem Monat in dem das betreffende Kind seinen 3. Geburtstag feiert.
- Eine Aussetzung der Gebührenschuld erfolgt nicht, auch wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen zeitlich befristet keine Betreuung erfolgen kann. Ausgenommen sind Kinderkuren bis zu einem Monat.

- Die genannten Gebühren gelten ausschließlich für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Stuttgart haben.
- Liegen Ermäßigungsgründe vor, haben die Eltern diese geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Sie sind auch zur Mitteilung verpflichtet, wenn Ermäßigungsgründe entfallen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, wird davon ausgegangen, dass keine Ermäßigungsgründe bestehen.
- Maßgebend für die Eingruppierung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kindergartenjahres. Wird das Kind nicht zu Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen, sind die Verhältnisse zum Aufnahmezeitpunkt maßgebend. Ändern sich die Familienverhältnisse so, dass der Beitrag sich reduziert, ist der niedrigere Beitrag ab Beginn des Monats zu berechnen, in dem die Eltern die Ermäßigung beantragen.
- Als Kinder einer Familie gelten alle in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- Für Fehlzeiten wird keine Ermäßigung gewährt. Fehlt ein Kind länger als 10 Betreuungstage, wird auf Antrag ein eventuell gezahltes Essensgeld ab dem 11. Tag anteilig erstattet.
- Bei Neuaufnahmen vom 1. bis 7. des Monats ist der volle Satz, bei Neuaufnahme vom 8. bis 14. des Monats 75%, vom 15. bis 21. des Monats 50% und danach 25% des Betreuungs- und gegebenenfalls des Essensgeldes zu bezahlen.
- Die Gebühren sind auch zu entrichten, wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen vorübergehend keine Betreuung erfolgen kann.
- Für Hortplätze ist das Betreuungs- und Essensgeld unabhängig von einer eventuellen Kündigung des Platzes durch die Eltern für mindestens drei Monate zu entrichten. Dies gilt nicht zum Ende des Schuljahres oder wenn das Kind die Schule wechselt.